

PRIIPs und KIDs - Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte

Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte sollen für Anleger verständlich und vergleichbar sein. Daher sind für diese Produkte genormte Basisinformationsblätter, sogenannte KIDs (Key Information Documents), zu verfassen. Durch diese Basisinformationsblätter sollen Anleger auf verständliche Weise standardisierte Informationen über grundlegende Merkmale und Risiken eines Produktes erhalten, um eine informierte Anlageentscheidung treffen zu können.

Für welche Produkte müssen Basisinformationsblätter verfasst werden?

Basisinformationsblätter (KIDs) müssen im Wesentlichen für folgende Produkte verfasst werden:

- strukturierte Finanzprodukte, etwa Optionsscheine, die in Wertpapiere oder Bankprodukte verpackt sind,
- Finanzprodukte, deren Wert sich von Referenzwerten wie Aktien oder Wechselkursen ableitet (Derivate),
- geschlossene und offene Investmentfonds,
- Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter (darunter fallen Versicherungsprodukte, die einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bieten, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, wie zum Beispiel klassische und fondsgebundene Lebensversicherungen oder Hybrid-Produkte), sowie
- Instrumente, die von Zweckgesellschaften ausgegeben werden.

Diese verpackten Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte nennt man auch „PRIIPs“ (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products).

Der Anwendungsbereich ist bewusst weit gefasst, um der Vielfalt der Finanzprodukte in den Mitgliedstaaten der EU gerecht zu werden. Dies verhindert, dass Anbieter die Verordnung umgehen, indem sie etwa eine bestimmte Rechtsform, Bezeichnung oder Zweckbestimmung für das Finanzprodukt wählen.

Wer sind Kleinanleger?

Grundsätzlich sind Kleinanleger alle, die nicht als professionelle Anleger zu betrachten sind. Professionelle Anleger sind unter anderem Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige beaufsichtigte Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen. Unter dem Begriff „Kleinanleger“ versteht man also im Großen und Ganzen Privatkunden.

Wann ist ein Basisinformationsblatt zu erstellen?

Ob ein Hersteller seine PRIIPs an Kleinanleger vertreiben will oder nicht, obliegt seiner eigenen Entscheidung. Entscheidet er sich dafür, Kleinanleger als Zielpublikum zu wählen, so muss er zwingend ein Basisinformationsblatt abfassen und veröffentlichen. Andernfalls drohen hohe Strafen.

Die Erstellung des Basisinformationsblattes ist für den Hersteller mit höheren Kosten verbunden. Einige Hersteller entscheiden sich daher dafür, diese Kosten für die Erstellung eines Basisinformationsblattes einzusparen, das Basisinformationsblatt nicht zu erstellen, und ihr Produkt nicht an Kleinanleger zu vertreiben.

Kann ich mich als Privatkunde zum professionellen Kunden „umstufen“ lassen?

Als Privatkunde (im Sinne eines Kleinanlegers) genießen Sie das höchste Schutzniveau nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz. Der Finanzdienstleister hat Sie demnach ausführlich zu



informieren, Ihr Berater hat Sie auf alle Risiken angemessen hinzuweisen und Ihre bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen mit Veranlagungen eingehend zu berücksichtigen.

Das Gesetz sieht eine Lockerung dieser Anforderungen für versierte Anleger, sogenannte professionelle Kunden, vor. Eine Einstufung als professioneller Kunde unterliegt allerdings hohen inhaltlichen Anforderungen. Bitte beachten Sie, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf eine Einstufung zum professionellen Anleger haben. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall und liegt beim Finanzdienstleister. Diese sind dazu verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Umstufung streng zu prüfen und können diese trotz Vorliegen der Voraussetzungen ablehnen.

Zur Einstufung als professioneller Kunde müssen strenge Voraussetzungen erfüllt werden. So müssen Sie zumindest zwei der drei folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Sie haben in den vier vorangegangenen Quartalen zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Ihr Finanzinstrument-Portfolio (einschließlich Bankguthaben) übersteigt den Wert von 500 000 Euro.
- Sie sind oder waren mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Darüber hinaus müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei Ihrem Finanzdienstleister stellen. Dieser muss Sie schriftlich vor den Risiken der Einstufung warnen und sich davon überzeugen, dass Sie über angemessenen Sachverstand, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen um für die konkret geplanten Geschäfte eine informierte Anlageentscheidung treffen zu können. Zudem müssen Sie die mit der Anlage verbundenen Risiken verstehen.

Die Einstufung gilt nur für den jeweiligen Finanzdienstleister. Sie kann für alle Geschäfte, eine bestimmte Art von Geschäften oder nur für ein einzelnes Geschäft erfolgen. Sie müssen im Antrag angeben für welche Geschäfte die Einstufung gelten soll.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Schutzniveau durch eine Einstufung als professioneller Kunde deutlich sinkt!

Folgende beispielhafte gravierende Auswirkungen hat die Einstufung:

- Es entfallen einige für Sie wichtige Informationspflichten. Sie erhalten zB keinen Eignungsbericht nach erfolgter Beratung. Sie bekommen daher keinen Bericht darüber, inwiefern die Empfehlung des Finanzdienstleisters mit Ihren Präferenzen, Bedürfnissen und sonstigen Merkmalen abgestimmt wurde und für Sie geeignet ist.
- Bei der Eignungs- bzw. Angemessenheitsbeurteilung für ein Finanzprodukt darf der Finanzdienstleister davon ausgehen, dass Sie über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und muss dies nicht explizit hinterfragen.
- Bestimmte komplexe und risikoreiche Produkte und Dienstleistungen, die nicht an Kleinanleger verkauft werden dürfen, können an professionelle Kunden vertrieben werden.
- Professionelle Kunden erhalten keine standardisierten Informationen über grundlegende Merkmale und Risiken eines Produktes in Form eines Basisinformationsblattes. Der Vertrieb an Kleinanleger ohne Basisinformationsblatt wäre nicht zulässig.

Achtung: Durch die Einstufung als professioneller Kunde sinkt Ihr Schutzniveau deutlich, überlegen Sie sich diesen Schritt daher gut!

Wer ist für die Erstellung des Basisinformationsblattes verantwortlich?

Verantwortlich für die Erstellung des Basisinformationsblatts ist der Hersteller des jeweiligen Anlageprodukts (PRIIP-Hersteller). Dies kann jeder sein, der ein PRIIP auflegt oder die an einem bestehenden PRIIP Änderungen am Risiko- und Renditeprofil oder an den Angaben zu den Kosten vornimmt.

Ab wann muss es Basisinformationsblätter geben?

Ab dem 1.1.2018 müssen PRIIP-Hersteller standardisierte Basisinformationsblätter erstellen, auf der Website veröffentlichen und deren Inhalt regelmäßig überprüfen.

Wie ist das Basisinformationsblatt aufgebaut?

Das Basisinformationsblatt soll maximal drei Seiten im A4-Format umfassen, die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte und die Formulierung der Überschriften dieser Abschnitte sind festgelegt.

Basisinformationsblätter sollen in einer für den Kleinanleger leicht verständlichen Sprache geschrieben sein. Die einzelnen Abschnitte des Basisinformationsblatts sind verpflichtend in Form von Fragestellungen zu gliedern (zum Beispiel: „Um welche Art von Produkt handelt es sich?“).

Sie müssen in der Amtssprache des EU-Mitgliedstaats verfasst sein, in dem das PRIIP vertrieben wird. Zudem müssen sie ein eigenständiges Dokument darstellen und vom Werbematerial des Herstellers klar unterscheidbar sein.

Was muss ein Basisinformationsblatt enthalten?

Ein Basisinformationsblatt muss die wesentlichsten Produktmerkmale, insbesondere die Risiken, die Renditemöglichkeiten, den maximal möglichen Verlust und die Kosten des Produktes verständlich darstellen.

Die Risiken des Produkts müssen beschrieben werden und durch einen Gesamtrisikoindikator dargestellt werden. Der Gesamtrisikoindikator gibt Auskunft über die Risiken, die der Verbraucher durch die Anlage eingeht.

In die Berechnung dieses Risikoindiktors fließen das Marktrisiko (also die Wertentwicklung der Anlagen) sowie das Bonitätsrisiko (also das Risiko eines Ausfalls des PRIIP-Herstellers oder Garantiegebers) ein. Die Darstellung erfolgt durch eine siebenteilige Skala, wobei jeweils eine Zahl (zwischen eins und sieben) ein Maß für den Risikogehalt des Produktes darstellt. Weiters wird auch das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, dass das PRIIP nicht länger handelbar und somit auch nicht mehr oder nur mehr erschwert einlösbar ist, dargestellt.

Zu den Renditemöglichkeiten des Produkts müssen verschiedene Performance-Szenarien samt den zugrundeliegenden Annahmen dargestellt werden und der maximal mögliche Verlust des angelegten Kapitals anzugeben.

Wie werden die Kosten im Basisinformationsblatt dargestellt?

Alle Kosten des Produkts müssen „klar, präzise und verständlich“ dargestellt werden. Direkte und indirekte, einmalige und laufende Kosten sind in einem Gesamtkostenindikator darzustellen. Dieser soll die Kosten sowohl in Prozent als auch absolut angeben und somit die Vergleichbarkeit zwischen unterschiedlichen Produkten sicherstellen.



Über Vertriebskosten, die nicht bereits in den direkten oder indirekten Kosten enthalten sind, müssen Berater, Vertriebsstellen und andere Personen, die PRIIPs vertreiben, Anleger detailliert informieren.

Wann muss das Basisinformationsdokument zur Verfügung gestellt werden?

Das Basisinformationsblatt muss Interessenten und Anlegern ausgehändigt werden, bevor diese den Vertrag unterschreiben.

Dadurch soll es Kleinanlegern in der EU ermöglicht werden, die grundlegenden Merkmale und Risiken von PRIIPs vor Vertragsabschluss besser zu verstehen. Zudem soll der Kunde ausreichend Zeit haben, das Produkt genau mit anderen Produkten vergleichen zu können.

Muss das Basisinformationsblatt aktuell gehalten werden?

Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen, besonders die Risikostruktur von Produkten, aber auch die Performance sowie die Kosten eines Produkts müssen regelmäßig zu aktualisiert und entsprechend ergänzt werden.

Wo befinden sich weiterführende Informationen?

Sämtliche Regelungen zu diesem Themenkomplex finden Sie in der PRIIPs-Verordnung (Verordnung (EU) 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte).